

RS Vwgh 1979/12/3 1143/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1979

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §53 Abs3;

BewG 1955 §53 Abs6;

BewG 1955 §53a Anl;

BewG 1955 §53a Z1;

BewG 1955 §53a Z2;

1. BewG 1955 § 53 heute

2. BewG 1955 § 53 gültig ab 14.12.1978 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 597/1978

1. BewG 1955 § 53 heute

2. BewG 1955 § 53 gültig ab 14.12.1978 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 597/1978

1. BewG 1955 § 53a heute

2. BewG 1955 § 53a gültig ab 13.12.1972 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1972

1. BewG 1955 § 53a heute

2. BewG 1955 § 53a gültig ab 13.12.1972 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1972

1. BewG 1955 § 53a heute

2. BewG 1955 § 53a gültig ab 13.12.1972 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1972

Rechtssatz

Die Einstufung in die Bauklassen hat gegebenenfalls auch unter Bedachtnahme auf einzelne Gebäudeteile zu erfolgen. Der Begriff des "Gebäudeteiles" resultiert nicht nur aus einer vertikalen Komponente, sondern auch aus einer horizontalen Komponente, und es entsprechen ihm auch einzelne Räume, die für eine vom übrigen Gebäude (oder anderen Gebäudeteilen) abweichende Bewertung in Betracht kommen. Für eine vom übrigen Gebäude abweichende Bewertung kommen aber einzelne Räume insbesondere in Betracht, wenn sie nach der Anlage zu § 53 a BewG in eine andere Bauklasse fallen. Die Einstufung in die Bauklassen hat gegebenenfalls auch unter Bedachtnahme auf einzelne Gebäudeteile zu erfolgen. Der Begriff des "Gebäudeteiles" resultiert nicht nur aus einer vertikalen Komponente, sondern auch aus einer horizontalen Komponente, und es entsprechen ihm auch einzelne Räume, die für eine vom übrigen Gebäude (oder anderen Gebäudeteilen) abweichende Bewertung in Betracht kommen. Für eine vom übrigen Gebäude abweichende Bewertung kommen aber einzelne Räume insbesondere in Betracht, wenn sie nach der Anlage zu Paragraph 53, a BewG in eine andere Bauklasse fallen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1978001143.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at